

2235/AB XXI.GP
Eingelangt am: 28.05.2001
BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2208/J betreffend Kennzeichnung und Gütezeichen, welche die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde am 27. März 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 2 und 4 der Anfrage:

Die als Bundesgesetz in Kraft stehende Gütezeichenverordnung aus 1942 ist grundsätzlich eine taugliche Rechtsgrundlage für wirtschaftliche Vereinigungen, die Produkte oder Leistungen ihrer Mitglieder mit einem in der Regel als Verbandsmarke registrierten Güte - oder Beschaffenheitszeichen kennzeichnen wollen. Ihre Vollziehung obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, soweit es sich jedoch um Produkte und Leistungen im Bereich des Ernährungswesens handelt (landwirtschaftliche Urproduktion), dem Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Derzeit werden Überlegungen für eine neues Qualitätskennzeichnungsgesetz (Arbeitstitel) angestellt, welches die Gütezeichenverordnung ersetzen soll.

Diese gehen derzeit in die Richtung, das Management der Gütezeichen dafür akkreditierten Zertifizierungsstellen nach entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu übertragen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Die Anforderungen an ein nach den Bestimmungen der Gütezeichenverordnung genehmigtes Gütezeichen liegen sowohl im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bzw. wenn das Gütezeichen in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt, bei diesem, als auch bei dem betreffenden Gütezeichenverband auf.

Antwort zu den Punkten 3, 6 bis 9 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.